



HVBG

HVBG-Info 12/1995 vom 24.03.1995, S. 0970 - 0971, DOK 376.3/017-BSG

Zur Frage der Anerkennung einer Krankheit als Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 6; § 1 Abs. 3 BVG; Berufskrankheitenverordnung) - BSG-Beschluß vom 11.10.1994 - 9 BV 55/94

Zur Frage der Anerkennung einer Krankheit als Wehrdienstbeschädigung (§ 81 Abs. 6; § 1 Abs. 3 BVG; Berufskrankheitenverordnung);
hier: BSG-Beschluß vom 11.10.1994 - 9 BV 55/94 -
Das BSG hat mit Beschluß vom 11.10.1994 - 9 BV 55/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der versorgungsrechtlich geschützte Bereich nach dem SVG bei unfallunabhängigen Krankheiten wird nach dem Vorbild des Berufskrankheitenrechts bestimmt (vgl. BSG vom 5.5.1993 - 9/9a RV 25/92 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 8), es sei denn, es handele sich um besondere außerordentliche Belastungen, die typischerweise nur unter den Bedingungen des Krieges auftreten (vgl. BSG vom 10.11.1993 - 9/9a RV 41/92 = BSGE 73, 190 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 9 = HVBG-INFO 1994, S. 807-812).

Ob eine Krankheit auf bestimmte Einwirkungen zurückzuführen ist, denen der Soldat im Dienst ausgesetzt war, ist daher in der Regel nicht mit Hilfe medizinischer Sachverständigengutachten im Einzelfall festzustellen. Diese Frage läßt sich wegen der Vielfalt möglicher Ursachen und der begrenzten Leistungsfähigkeit auch der medizinischen Wissenschaft nur allgemein entscheiden. Eine solche allgemeine Antwort hat der Gesetzgeber für das Gebiet der Berufskrankheiten mit der BKVO gegeben. Das Berufskrankheitenrecht ist Modell nicht nur für die Abgrenzung des versorgungsrechtlich geschützten Bereichs im Recht der Soldatenversorgung. Dieselben Grundsätze gelten auch für die Versorgung von Kriegsopfern nach dem BVG.